

VI. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

111. Urtheil vom 16. Oktober 1881 in Sachen Eheleute Humbel.

A. Durch Urtheil vom 6. August 1881 hat das Kantonsgericht von St. Gallen erkannt:

1. Es seien die Eheleute Humbel-Hij für die Dauer von weitem zwei Jahren von Tisch und Bett geschieden.

2. Es sei das Vermögen der Frau Maria Karolina Humbel während der Dauer der temporären Trennung mit Zinsgenuss für die Klägerin unter waisenamtliche Verwaltung zu stellen, das klägerische Begehren um Alimentation dagegen abzuweisen.

3. Die Gerichtsgebühr mit 40 Fr., der Kanzlei 8 Fr., dem Waibel 1 Fr. haben beide Theile gemeinsam zu bezahlen und es seien die außerrechtlichen Kosten wettgeschlagen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Vermittelt schriftlicher Eingabe seines Anwaltes vom 19. August 1881 stellt der Beklagte die Rechtsbegehren:

1. Es seien in Abänderung des kantonsgerichtlichen Urtheils vom 6. August 1881 und Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urtheils vom 25. Juni 1881 die Ehegatten Humbel zum ehelichen Leben zusammengewiesen.

2. Für den Fall, daß die Ehe gänzlich geschieden würde, sei Klägerin als schuldiger Theil in eine angemessene Entschädigung an den Ehemann zu verurtheilen.

C. Bei der heutigen Verhandlung hält der persönlich erschienene Beklagte an diesen Anträgen fest. Die Klägerin und Rekursbeklagte ist weder persönlich erschienen noch vertreten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Aus den Akten ergibt sich folgendes: Durch Urtheil des Kantonsgerichtes von St. Gallen vom 4. September 1879 waren die Litiganten, in Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils des Bezirksgerichtes Gossau vom 1. Mai gl. Jz., auf Klage

der Ehefrau hin, in Anwendung des Art. 47 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe, wegen Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses auf die Dauer von zwei Jahren von Tisch und Bett geschieden worden. Laut Zeitschein des Vermittleramtes Goldach vom 23. Mai 1881 sodann trat die Ehefrau Humbel abermals mit einer auf gänzliche Scheidung gerichtete Klage auf, weil sich auch während der Dauer der temporären Scheidung das eheliche Verhältniß nicht gebessert habe, vielmehr dasselbe als ein tief zerrüttetes erscheine. Durch erstinstanzliches Urtheil vom 25. Juni 1881 wies das Bezirksgericht Norschach diese Klage als unbegründet ab und wies die Litiganten zum ehelichen Leben wieder zusammen, welche Entscheidung indeß durch das oben Fakt. A angeführte Urtheil des Kantonsgerichtes von St. Gallen vom 6. August 1881 im Sinne einer nochmaligen Temporalscheidung der Litiganten auf die Dauer von zwei Jahren abgeändert wurde.

2. In rechtlicher Prüfung dieser Thatsachen nun ergibt sich: Es kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß die zweijährige Frist, auf welche in dem ersten zwischen den Litiganten geführten Ehescheidungsprozesse die Temporalscheidung ausgesprochen wurde, jedenfalls erst mit dem in diesem Prozesse ausgefallten und rechtskräftig gewordenen zweitinstanzlichen Urtheile des Kantonsgerichtes von St. Gallen vom 4. September 1879 und nicht etwa schon mit dem erstinstanzlichen Urtheile des Bezirksgerichtes Gossau vom 1. Mai gl. Jz. beginnt, denn erst durch das Urtheil des Kantonsgerichtes wurde der Rechtsstreit zum Abschlusse gebracht (siehe Dernburg, Preussisches Privatrecht, 2. Aufl. I. S. 286) und die temporäre Scheidung definitiv ausgesprochen. Nun ist aber klar, daß, wenn gestützt auf Art. 47 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe Temporalscheidung ausgesprochen worden ist, die Scheidungsklage wegen tiefer Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses erst dann erneuert werden darf, wenn die Zeit, auf welche die Trennung von Tisch und Bett angeordnet war, erfolglos d. h. ohne Wiedervereinigung der Ehegatten abgelaufen ist; denn einer vorherigen Erneuerung der Scheidungsklage wegen tiefer Zerrüttung steht das rechtskräftige, die Temporalscheidung verhängende Erkenntniß ent-

gegen und es würde auch die Zulassung einer solchen mit dem ganzen Zwecke des Institutes der zeitweisen Trennung von Tisch und Bett in offenbarem Widerspruche stehen. Dagegen ist selbstverständlich die Anstellung einer neuen, auf einen bestimmten, seit dem die Temporalabscheidung aussprechenden Erkenntnisse hinzugekommenen, Scheidungsgrund gegründeten Scheidungsklage auch während der Dauer der Temporalabscheidung statthaft (siehe die Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Sturzenegger, Amtliche Sammlung III S. 371). Im vorliegenden Falle nun aber hat die Klägerin ihre erneuerte, lediglich auf die Fortdauer der tiefen Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses gestützte Ehescheidungsklage vor dem Ablaufe der Dauer der durch das Urtheil des st. gallischen Kantonsgerichtes vom 4. September 1879 ausgesprochenen Temporalabscheidung angestrengt und es ist dieselbe auch von den beiden kantonalen Instanzen vor dem Ablaufe der für die Temporalabscheidung festgesetzten Frist materiell beurtheilt worden, während dieselbe, nach dem Ausgeführten, bei richtiger Anwendung des Gesetzes als eine verfrühte hätte zurückgewiesen werden müssen. Demnach ist aber klar, daß der Rekursantrag des Beklagten insoweit gutgeheißen werden muß, daß die Klage der Ehefrau Humbel als eine verfrühte zur Zeit abgewiesen wird.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Urtheil des Kantonsgerichtes von St. Gallen vom 6. August 1881 wird dahin abgeändert, daß die Klage als verfrüht zur Zeit abgewiesen wird.

**VII. Civilstreitigkeiten
zwischen Kantonen einerseits und Privaten
oder Korporationen anderseits.**

**Différends de droit civil
entre des cantons d'une part et des corporations
ou des particuliers d'autre part.**

112. Urtheil vom 17. Oktober 1881 in Sachen
Domkapitel Chur gegen Graubünden.

A. Im Jahre 1509 wurde zwischen dem Staate Graubünden d. h. den gemeinen drei Bünden und dem bischöflichen Hochstift in Chur eine, in der Folge vom Kaiser Maximilian genehmigte, Vereinbarung getroffen, wonach das bischöfliche Hochstift an einer ihm bezeichneten Stelle eine Brücke über die Landquart erstellen und unterhalten sollte, wogegen ihm auf ewige Zeiten gewisse Zollbezüge eingeräumt wurden. Als dann im Jahre 1785 der Bau einer Handelsstraße von Chur nach der Lichtensteingrenze (der sog. deutschen Straße) in Angriff genommen wurde, kam zwischen den gemeinen Länden und dem Hochstifte in Chur ein neuer Vertrag über „Herstellung und Chauffirung und weiterhinige gleichmäßige Unterhaltung der Landesstraße von Oberzoll- oder Landquartbrücke bis auf die Stadthurischen Grenzen“ zu Stande. Durch denselben übernahmen die gemeinen Lände die Herstellung und die, bisher ebenfalls dem Hochstifte zu Chur obliegende, Unterhaltung dieses ganzen, einen Theil der neuen Handelsstraße bildenden, Straßendistriktes gegen gewisse Gegenleistungen des Hochstiftes; das Hochstift dagegen verpflichtete sich zu „unflagbarer Unterhaltung der — an der fraglichen Straße „gelegenen — (obern) Landquartbrücke und der damit verbundenen Wahren soviel und wie es selbem erweislicher Dingen „bisher obgelegen ist, ohne Unterschied,“ wogegen es bei seinem bisherigen Zollbezüge auf der Brücke und bei seinen übrigen